

Vergabenummer	2026-LM-100-32-ÖA
---------------	-------------------

Maßnahme

Beschaffung von mobilen Fahrzeugsperrern zur Sicherung von Veranstaltungen im Freien in der Stadt Limburg a. d. Lahn

Leistung

Beschaffung und Lieferung mobiler Fahrzeugsperrsysteme zur Absicherung von Veranstaltungsflächen in der Innenstadt und Altstadt

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), sofern nichts anderes bestimmt ist.

1 Überwachung der Anlieferung oder der Leistungen

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat
siehe Briefkopf

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom Beauftragten getroffen werden.

2 Anlieferungs-/Annahmestelle oder Ort der Leistungsausführung

Ort Im Großen Rohr 4, 65549 Limburg a. d. Lahn

Gebäude Städtischer Betriebshof Limburg a. d. Lahn

Raum _____

3 Ausführungsfristen

Anlieferung oder Beginn der Leistungen: nach Auftragsvergabe

Ende der Ausführung oder Leistungen: innerhalb von 3 Wochen nach Auftragsvergabe

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

☐ für jede vollendete Woche _____ v. H.

☒ für jeden Werktag 0,1 v. H.

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,0 v.H. der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollerfüllung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

Siehe auch Nr. 9

5 Rechnungen (§15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

2 -fach und zugleich

bei _____

_____ -fach einzureichen.

6 Sicherheitsleistung (§18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von

5,0 v.H. der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „**Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft**“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kreditversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

8 Kündigung

Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- a. wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten schwerwiegend verletzt und trotz schriftlicher Aufforderung Abhilfe durch den Auftragnehmer nicht erfolgt ist,
- b. bei wiederholter Schlechterfüllung einzelner Leistungen seitens des Auftragnehmers,
- c. bei wiederholter Nichteinhaltung von verbindlich vereinbarten Ausführungsfristen seitens des Auftragnehmers,
- d. bei nachhaltiger Schlechtleistung seitens des Auftragnehmers
- e. wenn der Auftragnehmer in Insolvenz gerät oder wenn die Voraussetzung zur Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gegeben sind,
- f. wenn für den Auftraggeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus einem in der Person des Auftragnehmers liegenden Grunde unzumutbar wird,
- g. bei Bekanntwerden nachweislich wettbewerbsbeschränkender Absprachen des Auftragnehmers nach Zuschlagserteilung,
- h. wenn keine Einigung bei Preissteigerungen gemäß § 2 VOL/B oder anderweitiger Preisvereinbarungen erzielt werden kann.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Schadensersatzansprüche des Auftragsnehmers infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen.

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 9.1 Vertragsstrafe bei schuldhaftem Verstoß gegen Tariftreue und Mindestlohn:
Für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn ergebende Verpflichtung hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent der Nettoauftragssumme zu zahlen.
- 9.2 Ausfall des Auftragnehmers:
Für den Fall, dass der Auftragnehmer für die vollständige Leistungserbringung wegen Kündigung oder Insolvenz ausfällt, behält sich der Auftraggeber entsprechend § 132 Abs. 2, Nr. 4, lit.a) GWB vor, die verbleibende Leistung den übrigen geeigneten Unternehmen in der Reihenfolge des Ergebnisses aus dem vorangegangenen Vergabeverfahren, beginnend mit dem Zweitplatzierten, anzutragen.
- 9.3 Urkalkulation:
Die Urkalkulation ist gemäß § 16 HVTG nach gesonderter Aufforderung entweder elektronisch über die Vergabepattform oder in einem geschlossenen Umschlag einzureichen.
- 9.4 Verpflichtungserklärung:
Die Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestlohn wird Vertragsbestandteil.
- 9.5 Nachweise und Kontrollen:
Ich/wir verpflichte/n mich/uns dem Auftraggeber/Besteller ein Auskunfts- und Prüfungsrecht nach § 7 Abs. 1 HVTG einzuräumen. Ich/wir verpflichte/n mich/uns darüber hinaus, meine/unsere Nachunternehmen/Verleihunternehmen vertraglich zu verpflichten, dem Auftraggeber/Besteller dieses Auskunfts- und Prüfungsrecht ebenfalls zu gewähren und die vertragliche Verpflichtung zur Gewährung des Auskunfts- und Prüfungsrechts auf alle weiteren Nachunternehmen/Verleihunternehmen zu übertragen.

-Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen-